



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

03.12.2020

Aktuelle Hinweise zur 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.11.2020 (gültig von 01.12. bis 20.12.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in der nunmehr 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) hat die Bayerische Staatsregierung weitere Beschränkungen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen vorgegeben:

Da erneut einige Regelungen geändert wurden, die auch Auswirkungen auf die Gottesdienste und das kirchliche Leben haben, möchten wir Sie nachfolgend über die wesentlichen Punkte informieren:

Gottesdienste

Gottesdienste bleiben weiterhin erlaubt (§ 6 9. BayIfSMV). Das aktuell geltende Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 15.10.2020 ist einzuhalten.

Bei der **Berechnung der Höchstteilnehmerzahl** für Gottesdienste in Gebäuden **und der Einhaltung der Abstandsregeln** bei Gottesdiensten in Gebäuden oder im Freien (§ 6 Satz 1 Nr. 1 9. BayIfSMV) ist die aktuelle Regelung des § 3 9. BayIfSMV zu beachten:

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei Gottesdiensten bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit diese nicht Angehörige des eigenen Hausstands sind oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt jedoch auch aus **zwei Hausständen** nicht mehr als **fünf Personen. Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.**

Befreiung von der Maskenpflicht: In der aktuellen Fassung fordert § 2 Nr. 2 9. BayIfSMV nunmehr in den Fällen, in denen aufgrund der Verordnung eine Maskenpflicht besteht (z.B. in Gottesdiensten, solange man sich nicht am Platz befindet), dass dies durch eine ärztliche

Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbilds und den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält, glaubhaft gemacht wird.

Krippenspielproben, Ministrantentreffen

Soweit Proben für Krippenspiele oder Ministrantenstunden der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Advents- oder Weihnachtsgottesdienstes dienen, sind sie zulässig, weil sie notwendige Voraussetzung sind für die Abhaltung von Gottesdiensten im Sinne von § 6 Satz 1 der 9. BaylFSMV. Eine Nachfrage beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat diese Auffassung bestätigt.

Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Nach § 20 Abs. 1 der 9. BaylFSMV sind außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform grundsätzlich untersagt. Die offene Kinder- und Jugendarbeit fällt unter den Begriff der außerschulischen Bildung. Dies erfasst auch Präsenzveranstaltungen von Gruppenstunden und Vorbereitungskursen für Erstkommunion oder Firmung. Es empfiehlt sich, wenn möglich, diese Kurse bzw. gemeinsamen Stunden vorübergehend als Online-Formate anzubieten.

Sternsinger

Leider können wir Ihnen anders als geplant zur Sternsingeraktion aktuell noch keine Informationen geben, da die Staatsregierung das mit dem Katholischen Büro Bayern heute hierzu vorgesehene Gespräch kurzfristig verschoben hat. Sobald wir diese Informationen haben, werden wir Sie umgehend informieren.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten bleiben landesweit untersagt (§ 5 Satz 1 9. BaylFSMV). Pfarrfeste, Konzerte, Tagungen, Elternabende etc. können aufgrund der staatlichen Vorgaben aktuell nicht stattfinden. Es können weiterhin bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen beantragt werden (§ 5 Satz 2 9. BaylFSMV).

Für Advents- oder Weihnachtsmärkte im Freien gelten die Regelungen des § 12 Abs. 4 9. BaylFSMV. Die Hinweise aus dem Schreiben vom 15.10.2020 sind zu beachten. Wir empfehlen auch mit Blick auf das Vorgehen vieler Kommunen im Zweifelsfall die Absage. Liegt der 7-Tages-Inzidenzwert über 200, sind sie untersagt (§ 25 S. 1 Nr. 1 9. BaylFSMV).

Pfarrheime/Pfarrbüchereien

Die Pfarrheime können aktuell nur für Angebote genutzt werden, die von staatlicher Seite im Einzelfall oder allgemein erlaubt wurden.

Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte, insbesondere der Abstands- und Hygiene-Regeln und der Maskenpflicht sowie regelmäßiges Lüften.

Neue Einschränkungen:

Pfarrbüchereien und -bibliotheken müssen geschlossen bleiben (§ 22 S. 1 9. BaylFSMV). Dies bedeutet, dass die Präsenznutzung aktuell nicht zulässig ist, eine Ausleihe von Büchern nach Hause ist möglich.

Angebote der Erwachsenenbildung und außerschulische Bildungsangebote (§ 20 Abs. 1 9. BaylFSMV) sind untersagt. Treffen zur Erstkommunion- und zur Firmvorbereitung, Gruppenstunden in den Pfarreien, Gruppenleiterausbildung sowie weitere kirchliche Bildungsangebote sind somit aktuell auch nicht möglich.

Erlaubt sind weiterhin Ferientagesbetreuungsangebote und organisierte Spielgruppen (§ 19 Abs. 2 9. BayIfSMV).

Musikunterricht in Präsenzform außerhalb von Schulen ist möglich, solange der 7-Tages-Inzidenzwert nicht über 200 liegt (§ 20 Abs. 3 und § 25 S. 1 Nr. 3 9. BayIfSMV).

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 20 Abs. 2 9. BayIfSMV) bleibt möglich.

Berufsbezogene, dienstliche und auch ehrenamtlichen Tätigkeiten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit auch die bei uns im kirchlichen Bereich sind gemäß § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV weiterhin privilegiert, sofern ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Hier ist jedoch auch weiterhin ein strenger Maßstab anzulegen. Soweit möglich sollen Telefonkonferenzen oder Online-Formate genutzt und auf Präsenztermine verzichtet werden, um das Infektionsrisiko zu senken und gegebenenfalls drohende Quarantäne als Kontaktperson zu vermeiden.

Die Schutz- und Hygienekonzepte am jeweiligen Veranstaltungsort sind einzuhalten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können weitere Beschränkungen und Vorgaben vor Ort erlassen. Bitte informieren Sie sich bei den örtlichen Behörden, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben zu beachten sind.

Da die Regelungen bis 20.12.2020 befristet gelten, ist mit neuen – wir hoffen weniger einschränkenden – Vorgaben **für die Weihnachtszeit** zu rechnen. Wir werden Sie auch weiterhin schnellstmöglich informieren, sobald wir hierzu belastbare Angaben haben. Aktuell können die Planungen nur anhand der geltenden Regelungen erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Sie haben vor Ort viele Ideen und Pläne, damit auf der Basis der aktuell geltenden Regelungen möglichst viele Gläubige im Advent und an den Weihnachtstagen Gottesdienste mitfeiern können. Für dieses Engagement und all Ihren vielfältigen Einsatz, damit wir als Kirche unter den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen weiter für die Menschen da sind, danken wir Ihnen sehr. Wir hoffen, dass sich das Infektionsgeschehen durch unser aller Bemühen in den nächsten Wochen und Monaten eindämmen lässt und die Einschränkungen dann schrittweise auch wieder aufgehoben werden können.

So wünschen wir Ihnen noch eine gesegnete Adventszeit, dabei immer wieder die Erfahrung, dass der Herr uns wirklich nahe ist, und dass Sie gesund bleiben in diesen Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingan
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin